

Drittens: Rechtsfehlerhafte Auslegung der Art. 8 und 12 des Europäischen Wahlakts (1976) und von Art. 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung, da der Unvereinbarkeitsgrund, der auf Herrn Junqueras angewandt werde, sich nicht auf das Wahlverfahren beziehe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Staat einen solchen Unvereinbarkeitsgrund im Rahmen des Wahlverfahrensrechts nach dem Europäischen Wahlakt (1976) begründen könne. Der Beschluss sei rechtsfehlerhaft, soweit darin nicht festgestellt worden sei, dass Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung gegen Art. 39 der Charta (beide Absätze), Art. 41 der Charta (Abs. 1 und 2) und Art. 21 der Charta (Abs. 2) verstießen, da sie in einer Art. 52 Abs. 1 und 3 der Charta zuwiderlaufenden Weise Einschränkungen der Rechte begründen. Der Beschluss sei insofern fehlerhaft, als er nicht berücksichtige, dass die Charta innerhalb der Normenhierarchie auf den Rang des Primärrechts der Europäischen Union erhoben sei. Dadurch, dass mit der angefochtenen Handlung Vorschriften angewandt worden seien, die gegen die Charta verstießen, stelle sie offenkundig eine gemäß Art. 263 AEUV anfechtbare Entscheidung mit Auswirkungen auf die Rechtsstellung von Herrn Junqueras dar; der angefochtene Beschluss sei deshalb rechtsfehlerhaft. **Hilfsweise** hätte der Beschluss eine Auslegung in Einklang mit den durch die Charta geschützten Rechten und der Rechtsprechung des Gerichtshof in Einklang stehende Auslegung von Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung vornehmen müssen, wobei auch die außergewöhnlichen Umstände des konkreten Falls und die dem Europäischen Parlament bereits vorliegenden Informationen zu berücksichtigen gewesen wären. Der angefochtene Beschluss sei insoweit rechtsfehlerhaft, als darin nicht berücksichtigt worden sei, dass man im vorliegenden Fall sehr wohl zu dem Ergebnis hätte gelangen können, dass eine Fehlerhaftigkeit gemäß Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung vorgelegen habe, die das Europäische Parlament berechtigt hätte, sich zu weigern, das Freiwerden des Sitzes festzustellen oder den angewandten Unvereinbarkeitsgrund anzuerkennen. Der angefochtene Beschluss sei daher rechtsfehlerhaft, weil es sich bei der angefochtenen Handlung um eine Entscheidung mit Rechtswirkungen für Herrn Junqueras handele, die gemäß Art. 263 AEUV anfechtbar sei.

Viertens: Der angefochtene Beschluss sei rechtsfehlerhaft, soweit darin festgestellt worden sei, dass eine Initiative des Präsidenten des Europäischen Parlaments nach Art. 8 der Geschäftsordnung nicht gemäß dem Unionsrecht bindend sei. Die Rechtsordnung müsse als Ganzes ausgelegt werden, und Art. 39 der Charta (der nach Art. 51 Abs. 1 der Charta für Mitgliedstaaten verbindlich sei), die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit und Art. 9 des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der EU sowie Art. 6 der Geschäftsordnung begründeten die Verpflichtung, die Rechte von Herrn Junqueras zu achten, wenn der Mitgliedstaat nach Art. 8 der Geschäftsordnung vom Präsidenten des Europäischen Parlaments über die Situation unterrichtet werde. Im angefochtenen Beschluss werde der Fall zu Unrecht so ausgelegt, dass keine besonderen Umstände vorlägen, die dazu führten, dass die Untätigkeit des Europäischen Parlaments eine anfechtbare Handlung sei (mehrere vorherige Anträge auf den Schutz der Immunität von Herrn Junqueras, die unbeachtet geblieben seien, und vor allem ein Urteil des Gerichtshofs, das seinen Status als gewähltes [Mitglied des Europäischen Parlaments] anerkenne und es erlaube, eine Verletzung seiner Rechte durch das Fehlen eines Antrags auf Aufhebung seiner Immunität festzustellen). Der angefochtene Beschluss stelle zu Unrecht fest, dass die Ablehnung der Bearbeitung eines dringlichen Schutzantrags nach Art. 8 der Geschäftsordnung unter den besonderen Umständen des vorliegenden Falles eine Entscheidung sei, die Herrn Junqueras Rechtswirkungen im Hinblick auf den Schutz seiner Immunität verwehre, und sei deshalb nach Art. 263 AEUV anfechtbar.

(¹) ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.

Rechtsmittel, eingelegt am 25. Februar 2021 von PlasticsEurope gegen das Urteil des Gerichts (Achte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-207/18, PlasticsEurope/ECHA

(Rechtssache C-119/21 P)

(2021/C 163/24)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: PlasticsEurope (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Cana, Rechtsanwältin E. Mullier)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Chemikalienagentur, Bundesrepublik Deutschland, Französische Republik, ClientEarth

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-207/18 aufzuheben;
- die angefochtene Handlung für nichtig zu erklären;

- hilfsweise die Rechtssache zur Entscheidung über die Nichtigkeitsklage der Rechtsmittelführerin an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des vorliegenden Verfahrens einschließlich der vor dem Gericht entstandenen Kosten aufzuerlegen, inklusive derer der Streithelfer.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

1. Der der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) eingeräumte Beurteilungsspielraum bei der Bewertung von Stoffen zur Einstufung als besonders besorgniserregende Stoffe gemäß Art. 57 Buchst. f der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾ (REACH-Verordnung) könne nicht dahin ausgelegt werden, dass die ECHA völlig frei und unanfechtbar offensichtliche Fehler bei der Auswahl und Bewertung „wissenschaftlicher Erkenntnisse“ gemäß Art. 57 Buchst. f begehen könne. Dies habe das Gericht jedoch anerkannt, indem es entschieden habe, dass ein offensichtlicher Beurteilungsfehler nur dann festgestellt werden könne, wenn die ECHA zu Unrecht eine zuverlässige wissenschaftliche Studie völlig missachtet hätte, bei deren Berücksichtigung sich die Gesamtwürdigung der Beweise derart geändert hätte, dass der endgültige Beschluss nicht mehr plausibel gewesen wäre. Das Gericht habe ferner anerkannt, dass sich die ECHA auf die Ergebnisse unzuverlässiger wissenschaftlicher Studien stützen können und deren geringe Zuverlässigkeit ihre Berücksichtigung nicht ausschließe. Das Gericht sei sogar noch weitergegangen und habe das Berufen auf unzuverlässige und kaum aussagekräftige wissenschaftliche Studien zugelassen, wenn ihre Ergebnisse die angefochtene Hypothese der ECHA über die angeblich gefahrenrelevante Eigenschaft des Stoffes stützten. Damit habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen und den Grundsatz der höchsten wissenschaftlichen Fachkompetenz verkannt.
2. Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen und Art. 57 Buchst. f der REACH-Verordnung falsch ausgelegt sowie gegen das Recht der Rechtsmittelführerin, gehört zu werden, verstoßen, indem es das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zum Erfordernis des Nachweises, dass der Stoff Wirkungen habe, die ebenso besorgniserregend seien wie die Wirkungen von auf der Grundlage von Art. 57 Buchst. a bis e der REACH-Verordnung ermittelten Stoffen falsch ausgelegt habe.
3. Das Gericht habe bei der Beweiswürdigung in Bezug auf das Vorbringen der Rechtsmittelführerin zur Zuverlässigkeit wissenschaftlicher Studien einen Rechtsfehler begangen und ihm vorgelegte Beweise verfälscht.
4. Mit der Annahme, dass die von der ECHA vorgenommene Würdigung wissenschaftlicher Beweise durch das Vorsorgeprinzip gestützt werde, habe das Gericht dieses Prinzip falsch ausgelegt und daher einen Rechtsfehler begangen.
5. Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass Zwischenprodukte von der Ermittlung nach Art. 57 und 59 der REACH-Verordnung nicht ausgenommen seien, da diese Bestimmungen nur die inhärenten Eigenschaften eines Stoffes betreffen und nicht seine Verwendung (die auch berücksichtigen würde, ob der Stoff ein Zwischenprodukt ist oder nicht), und dass dieses Vorgehen der ECHA nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1).

Rechtsmittel, eingelegt am 26. Februar 2021 von International Skating Union gegen das Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-93/18, International Skating Union/Europäische Kommission

(Rechtssache C-124/21 P)

(2021/C 163/25)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: International Skating Union (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-F. Bellis)